

Von Monat zu Monat

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **58 (1951)**

Heft 2

PDF erstellt am: **17.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Mitteilungen über Textil-Industrie

Schweizerische Fachschrift für die gesamte Textil-Industrie

Offizielles Organ u. Verlag des Vereins ehemaliger Seidenwebschüler Zürich und Angehöriger der Seidenindustrie
 Offizielles Organ der Vereinigung ehemaliger Webschüler von Wattwil, der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft und des Verbandes Schweizer Seidenstoff-Fabrikanten

Adresse für redaktionelle Beiträge: „Mitteilungen über Textil-Industrie“, Küsnacht b. Zürich, Wiesenstr. 55, Tel. 91 08 80
 Annoncen-Regie: Orell Füssli-Annoncen, Zürich, „Zürcherhof“, Limmatquai 4, Telefon 32 68 00

Abonnemente werden auf jedem Postbureau und bei der Administration der „Mitteilungen über Textil-Industrie“
 Zürich 6, Clausiusstrasse 31, entgegengenommen — Postscheck und Girokonto VIII 7280, Zürich

Abonnementspreis: Für die Schweiz: Halbjährlich Fr. 8.—, jährlich Fr. 16.—. Für das Ausland: Jährlich Fr. 20.—
 Insertionspreise: Per Millimeter-Zeile: Schweiz 20 Cts., Ausland 22 Cts.

Nachdruck, soweit nicht untersagt, ist nur mit vollständiger Quellenangabe gestattet.

I N H A L T: Von Monat zu Monat — Zu den Aenderungen verschiedener Bestimmungen der Wehr- und Umsatzsteuer — Aus aller Welt — Welterzeugung halbsynthetischer Spinnstoffe — Wo steht die westdeutsche Spinnstoffwirtschaft? — Handelsnachrichten — Industrielle Nachrichten — Die schweizerische Textilindustrie und der Entwurf zu einem neuen schweizerischen Patentgesetz — Die schweizerische Textilindustrie im Jahre 1950 — Rohstoffe — Lagerentwicklung in der Baumwollindustrie — Jedes Ding an seinem Platz — Spinnerei, Weberei Rationalisierung der Webermeistertätigkeit — Von Drehergeweben und ihrer Herstellung mit Flachstahl-Dreherlitzten — Färberei, Ausrüstung — Markt-Berichte — Unklare Seidenmärkte — steigende Preise — Zur Lage auf den Baumwollmärkten — Fachschulen — Ausstellungs- und Messeberichte — Kleine Zeitung — Firmen-Nachrichten — Literatur — Patent-Berichte — Vereins-Nachrichten — Stellenvermittlungsdienst

Von Monat zu Monat

Produktion und Warenabfluß. — Die Tatsache, daß auch der Monat Dezember keine wesentliche Erhöhung der Ausfuhr von Seiden-, Rayon- und Zellwollgeweben gebracht hat und der Exportauftragsbestand Ende Dezember 1950 gegenüber dem Vormonat nur unbedeutende Aenderungen aufweist, also der Neueingang an Bestellungen durch die im Dezember getätigten Exporte ausgeglichen wurde, bestätigt unsere in den letzten „Mitteilungen“ geäußerte Vermutung, daß die ordentliche Beschäftigung der Seidenweberei nicht allein auf vermehrte Exportmöglichkeiten, sondern auf andere Ursachen zurückzuführen ist. Es ist vor allem der Handel, der sich mit Waren eindeckt und sich in seinen Dispositionen von verschiedenen Ueberlegungen leiten läßt. Einmal mag das welpolitische Geschehen seinen Einfluß ausüben. Dann wird auch die straffere Rohstofflenkung zur Lageröffnung anspornen, in der Annahme, daß gewisse Mangelerscheinungen sich nicht umgehen lassen. Andere befürchteten Preiserhöhungen und nicht zuletzt bieten auch Steuergründe und die Gerüchte über die Wiedereinsetzung der Eidg. Preiskontrolle Anlass genug, die Warenlager zu erhöhen. Die genannten Gründe mögen in der einen oder andern Form zutreffen. Unbestritten ist aber, daß — trotz der guten Beschäftigung der Weberei — in der Detailkundschaft keine Hamster-Psychose zum Ausdruck kommt. Von einem Mangel an Seiden-, Rayon- und Zellwollstoffen ist keine Rede. Es handelt sich vielmehr um zusätzliche Käufe des Handels, wobei aber der Warenabfluß an den letzten Konsumenten, sei es im In- oder Ausland, auf längere Sicht noch keineswegs sichergestellt ist. Vielfach gilt eben als Devise für den Einkauf „sicher ist sicher.“

Warenlagerbewertung. — Als der Nationalrat in der Dezember-Session den Voranschlag des Bundes für 1951

behandelte, wurde von sozialistischer Seite eine konjunkturgerechte Finanz- und Steuerpolitik verlangt, wobei vor allem an eine massive Gewinnabschöpfung gedacht wurde. Nun ist es aber mehr als fraglich, ob eine Konjunkturpolitik des Bundes in diesem Sinne das Richtige wäre. Man weiß doch aus Erfahrung, daß übertrieben hohe Steueransätze Neuinvestitionen und Lageröffnungen begünstigen und in Zeiten wirtschaftlicher Hochkonjunktur inflationsfördernd wirken.

Um der Preissteigerung wirksam zu begegnen und konjunkturgerecht zu handeln, muß ein anderer Weg eingeschlagen werden, nämlich derjenige, der den Unternehmern die Anlage steuerfreier oder doch wenigstens steuerbegünstigter Reserven ermöglicht.

In gewissen Branchen der Textilindustrie hat die Tendenz, aus Steuergründen ein möglichst hohes Lager zu unterhalten, zu Verknappungerscheinungen im Einzelhandel geführt, die dem Preisanstieg nur Vorschub leisten. Wäre es nun nicht richtiger, in guten Zeiten auf den Lagerbeständen Abschreibungen zuzulassen, deren Gegenwert später wieder in Waren anzulegen oder zu versteuern wäre?

Die Absicht der Eidg. Wehrsteuerverwaltung, die in der Bilanz unter dem Tagespreis angesetzten Aktiven auf den Marktpreis aufzuwerten und dann einen einheitlichen Abschreibungssatz von 30% zu bewilligen, ist für die Textilindustrie recht bedenklich.

Eine einheitliche Toleranz-Marge von 30% nimmt auf die besondere Lage der Textilindustrie keine Rücksicht. Es ist ja bekannt, daß verschiedene Branchen der Textilindustrie in ausgesprochenem Maße krisen- und damit preiseempfindlich sind. Es ist ferner zu berücksichtigen, daß die Mode eine große Rolle spielt und es daher kein seltener Fall ist, dass Lager durch den Modewechsel

oder die Saisonbedingtheit stark entwertet werden. Es sei in diesem Zusammenhang nur auf die gewaltigen Preisschwankungen der Seide hingewiesen. Im Januar 1950 kostete ein kg Grège ca 25 fr. und seither ist der Preis bis auf 55 Fr. gestiegen.

Auch allgemeine konjunkturpolitische Ueberlegungen scheinen gegen die Lösung der Festlegung eines einheitlichen Abschreibungssatzes auf Warenlager zu sprechen. Ohne Zweifel besteht heute die Tendenz, Waren auf Lager zu legen, was schon daraus hervorgeht, daß die Kleinhandelsumsätze bei weitem nicht Schritt halten mit der Produktionsausweitung. Dieses Verlangen nach Lageranhäufung ist nicht zuletzt die Folge der Steuerpolitik, denn um abschreiben zu können, müssen auch Waren vorhanden sein. Wenn nun die Abschreibungsvorschriften durch die Festlegung eines einheitlichen Satzes gegenüber der bisherigen Praxis verschärft werden, so besteht zweifelsohne die Gefahr, daß noch mehr Waren auf Lager gelegt werden, um wenigstens die gleichen stillen Reserven ausweisen zu können, wie in den vorangegangenen Steuerjahren. Eine solche Geschäftspolitik ist gewiß nicht im Interesse einer gesunden, genügenden und laufenden Versorgung des Detailhandels und des letzten Konsumenten und wirkt sich im Augenblick preissteigernd aus.

Wir glauben, es sollte die Gelegenheit wahrgenommen werden, um anlässlich der kommenden Besprechungen mit der Eidg. Steuerverwaltung auch auf die konjunkturpolitischen Ueberlegungen hinzuweisen, die den Schluß zulassen, daß der gegenwärtige Zeitpunkt für die Bestimmung einer Toleranz-Marge nicht günstig ist. Auch die Tatsache, daß die Preisentwicklung zurzeit sehr schwer zu überblicken ist, dürfte eher für eine Verschiebung der Inkraftsetzung allfälliger fester Abschreibungssätze für die Bewertung von Warenlagern sprechen, wobei — wie schon ausgeführt — für die Textilindustrie 30% ungenügend sind.

Ein undiskutierbarer Vorschlag. — Die Schweizerische Handelszeitung hat in ihrer Nummer von 18. Januar 1951 in einem Artikel über „Unruhe um Dollar und Schweizerfranken“ den Vorschlag gemacht, zur Abwehr des Kapitalimportes eine Aufwertung des Schweizerfrankens vorzunehmen, was gleichzeitig das schweizerische Preisniveau in Schranken zu halten vermöchte. Wir sind erstaunt, daß eine mit der Exportindustrie verwachsene Zeitung im heutigen Augenblick für eine Aufwertung des Schweizerfrankens eintreten kann. Jedermann ist sich doch bewusst, daß die heutige Lage alles andere als stabil ist und bestimmt keine Schlüsse für die inskünftig zu befolgende Währungspolitik zuläßt. Auf alle Fälle darf wegen eines momentan spekulativen Zuflusses von Fluchtmitteln keine Aenderung der Schweizerfranken-Parität in Aussicht genommen werden. Es hat sich ja unterdessen auch gezeigt, daß der Kapitalimport nur vorübergehender Natur war und daß auch unsere Lebenskosten bei weitem noch nicht so gestiegen sind, daß sich eine Aufwertung des Schweizerfrankens aufdrängen würde. Die Beispiele Schwedens und Kanadas sollten doch gezeigt haben, daß eine Höherbewertung der Währung, um das eigene Preisniveau tief zu halten, ein Schlag ins Wasser bedeutet, vor allem dann, wenn die Preisentwicklung noch nicht abgeschlossen ist. Die Folgen einer solchen Maßnahme für die exportierende Textilindustrie lassen sich leicht ausmalen!

Noch heute sind die Preise im Ausland für Seiden-, Rayon- und Zellwollgewebe stark diskutiert. Die in den Jahren 1946/47 gelösten Preise sind bei weitem nicht erreicht. Die Seidenindustrie hat z. B. heute noch Schwierigkeiten, ihre Stellung im Konkurrenzkampf mit dem Ausland in preislicher Hinsicht behaupten zu können. Eine Aufwertung des Schweizerfrankens — also eine Verteuerung unserer Gewebe — käme deshalb mehr als unangelegen. Die Seidenindustrie benötigt nach wie vor die

Gewährung von Exportrabatten der Textilveredlungsindustrie und der Rayongarnproduzenten, was doch zur Genüge darlegt, daß unsere Konkurrenzfähigkeit noch nicht über alles erhaben ist und auch die Abwertungsfolgen vom Herbst 1949 noch nicht in allen Teilen überwunden sind.

Nochmals Besteuerung der Textilmuster durch die Warenumsatzsteuer. — Wir haben in den „Mitteilungen“ schon verschiedentlich auf die unhaltbaren Zustände in der Besteuerung der Textilmuster durch die Warenumsatzsteuer hingewiesen. Es ist dann im Jahre 1947 gelungen, mit der Eidg. Steuerverwaltung eine Pauschalvereinbarung abzuschließen, welche wenigstens die Firmen von allzu zeitraubenden und unfruchtbaren administrativen Nachforschungen und buchhalterischen Untersuchungen entthob. Unbefriedigend blieb aber, daß die für das Ausland bestimmten Muster ebenfalls warenumsatzsteuerpflichtig sein sollten. Die Begründung für diese nicht leicht einleuchtende Auffassung der Steuerverwaltung soll im Begriff des Eigenverbrauches liegen. Seit 1. Juli 1950 ist nun der Export von Mustern ausdrücklich nicht mehr steuerpflichtig, sofern der Exportnachweis vorgelegt werden kann.

Jeder mit dem Ausland verkehrende Geschäftsmann weiß nun aber, daß es sehr schwer fällt, und viel Zeit und umständliche Umtriebe erfordert, um für die ins Ausland gesandten Muster den Exportnachweis durch eine zollamtlich abgestempelte Ausfuhrdeklaration zu erbringen. Ein besonderer Beleg wird bekanntlich für Mustersendungen nur selten verlangt, da sie entweder durch die Post abgefertigt werden, oder die Reisenden ihre Kollektionen in einem Musterkoffer mitnehmen. Die gewaltige administrative Erschwerung durch die Vorlage von abgestempelten Ausfuhrdeklarationen sollte u. E. abgeschafft werden können. Es muß erreicht werden, daß als Berechnungsgrundlage für die Eigenverbrauchssteuer der inländische Musterverbrauch im Verhältnis zum Inlandsumsatz anerkannt wird, wobei erneut eine Pauschalregelung anzustreben wäre.

Es ist zu hoffen, daß die Steuerverwaltung den berechtigten Interessen der Wirtschaft Rechnung trägt und nicht auf einem Paragraphen beharrt, der aufgestellt wurde, ohne sich die Auswirkungen auf die Wirtschaft vergewärtigt zu haben. Ein engerer Kontakt zwischen Steuerverwaltung und Steuerzahler wäre in vielen Fällen erwünscht und würde manche Reibereien im gegenseitigen Interesse zum vornherein verhindern.

Bemerkungen zur Handelspolitik. In den Verhandlungen, die im vergangenen Dezember mit den schwedischen Behörden zur Anpassung der seit dem 1. Mai 1950 gültigen Kontingentslisten geführt wurden, gelang es der schweizerischen Delegation, auch für die nicht auf der schwedischen Freiliste stehenden Gewebe eine weitgehende Liberalisierung zu erreichen. Die Seiden- und Rayongewebe werden wie bis anhin im Blocklizenzverfahren in Schweden eingeführt. Den schwedischen Gewebeimporteuren in Industrie und Handel werden nun für das erste Semester 1951 Blocklizenzen im Gesamtbetrag von 100 Millionen Kronen eröffnet, die zum Bezüge von Textilien aus der Schweiz und den übrigen Ländern der Europäischen Zahlungsunion nach freier Wahl berechtigen. Unsere Erzeugnisse können somit ohne jede staatliche Einschränkung mit denjenigen anderer Länder in Wettbewerb treten. Qualität und Preis werden wieder ausschlaggebend sein. Dieses erfreuliche Ergebnis der Verhandlungen ist nicht zuletzt auf das Geschick unserer Verhandlungsdelegation zurückzuführen, die der Anerkennung von Seiten der Textilindustrie und des Handels sicher sein kann. Der Bestellungseingang aus Schweden ist auch bereits reger geworden.

Während die Europäische Zahlungsunion sich vor allem auf die schweizerische Ausfuhr nach dem Sterlinggebiet

belebend auswirkt, gehören Oesterreich und Norwegen zu denjenigen Ländern, bei denen die Liberalisierung der Gewebeeinfuhr noch in weiter Ferne liegt. Immerhin gelang es der schweizerischen Verhandlungsdelegation, das österreichische Einfuhrkontingent für Seiden- und Rayongewebe um die Hälfte zu erhöhen, während aber auch das Kontingent für die Ausfuhr von Rayongarnen, wohl auf österreichischen Wunsch, heraufgesetzt wurde. Daß die devisenschwachen Länder vorerst Garne zu beziehen wünschen und erst nachher an die Einfuhr von Fertigwaren denken, ist begreiflich. Andererseits erwecken die erhöhten Verpflichtungen zur Ausfuhr von Garnen angesichts der beschränkten Bezugsmöglichkeiten der einheimischen Weberei Bedenken.

Die gleichen Absichten gehen auch aus den verschiedenen Ausschreibungen hervor, die vom westdeutschen Einfuhr-Ausschuß für den Bezug von Baumwoll- und Rayongarnen aus der Schweiz vorgenommen wurden. Dies wiegt umso schwerer, als seit Oktober vergangenen Jahres für die nicht liberalisierten Textilien, vor allem für schweizerische Seidengewebe, sowie veredelte Zellwoll- und Baumwollgewebe, keine Einfuhrbewilligungen mehr erteilt worden sind. Die alliierte Hochkommission hat inzwischen Mitte Januar endlich das im August 1950 abgeschlossene deutsch-schweizerische Handelsabkommen genehmigt. Die deutschen Behörden mußten sich in der

schweizerischen Tagespresse den Vorwurf einer absichtlichen Verschleppung dieser Genehmigung gefallen lassen, was von deutscher Seite übel vermerkt wurde. Leider hat das von schweizerischer Seite vorgeschlagene Vorzertifizierungsverfahren auf dem Petersberg keine Gnade gefunden, weshalb neue Mittel und Wege gesucht werden müssen, um die unsinnigen Ueberzeichnungen zu verhindern.

Vor einem halben Jahre wurde in Anwesenheit höchster Würdenträger der argentinischen Republik in Buenos-Aires ein schweizerisch-argentinisches Handelsabkommen unterzeichnet. Nachdem man während langer Monate auf die Freigabe der ersten Devisenbeträge für den Bezug schweizerischer Waren gewartet hatte, wurde anfangs Januar von der argentinischen Zentralbank eine Einfuhrliste veröffentlicht, die unter anderem wenigstens Baumwoll- und Mischgewebe, sowie Baumwollgarne enthält. Die Seiden- und Rayongewebe wurden übergangen. Es kann nur gehofft werden, daß unsere Behörden mit Maßnahmen nicht zurückhalten werden, sofern sich die neuerliche Diskriminierung dieser Gewebe als dauernd und beabsichtigt erweisen sollte. Im übrigen zeigt die selbstherrliche Art und Weise, wie diese südamerikanische Republik sich über die vertraglichen Abmachungen hinwegsetzt, daß ihre Vertragstreue trotz dem schönen Abkommen noch sehr vorsichtig zu bewerten ist.

Zu den Aenderungen verschiedener Bestimmungen der Wehr- und Umsatzsteuer.

In der vergangenen Dezember-Session haben die Eidgenössischen Räte die Ausführungsbestimmungen für die Finanzordnung 1951/54, die am 3. Dezember 1950 in der Volksabstimmung gutgeheißen wurde, beraten.

Einige wichtige Verbesserungen gegenüber der bisherigen Ausgestaltung der Wehr- und Umsatzsteuer konnten erreicht werden, die insbesondere für die Wirtschaft und nicht zuletzt für die Textilindustrie von Bedeutung sind.

I. Wehrsteuer.

Die wichtigste Aenderung, die an der bisherigen Wehrsteuer angebracht wurde, betrifft die Abschreibungspraxis. Bisher waren nur die „der Entwertung entsprechenden“ geschäftsmäßig begründeten Abschreibungen steuerfrei. Nach den neuesten Bestimmungen muß die Abschreibung wohl noch den handelsüblichen Gepflogenheiten entsprechen, aber es dürfen — im Gegensatz zu früher — auch Abschreibungen vorgenommen werden, welche über die Entwertung der betreffenden Objekte in der Berechnungsperiode hinausgehen. Auf diese Weise kann ein Ausgleich geschaffen werden für in früheren Perioden eingetretene Wertverminderungen. Bei der Krisenempfindlichkeit der Textilindustrie ist diese Möglichkeit des Nachholens von Abschreibungen zweckmäßig und notwendig.

Da den Veranlagungsbehörden nicht in jedem Fall zugemutet werden kann, die Abschreibungen auf ihre Berechtigung zu untersuchen, hat die Eidg. Steuerverwaltung in einem Kreisschreiben No. 2 Richtlinien für die Bewertung des Anlagevermögens aufgestellt, deren Abschreibungssätze gegenüber der bisherigen Praxis in der Regel um 5 Prozent höher liegen.

Rückstellungen im Sinne der Schaffung von Wertberichtigungsposten auf der passiven Seite der Bilanz werden leider nach wie vor nur anerkannt, wenn die Verlustgefahr, zu deren Ausgleich sie bestimmt sind, am Bilanzstichtag bereits droht. Die Vereinigung des Schweizerischen Import- und Großhandels verlangte anlässlich der Beratungen mit Recht, daß statt von „drohenden“ vielmehr von „möglichen Verlusten“ gesprochen werden sollte, da Verlustrisiken nicht am Bilanzstichtag akut zu sein brauchen und es doch ein Gebot kaufmännischer

Klugheit sein kann, ihnen durch Bildung von Rückstellungen Rechnung zu tragen. Der gerade im Interesse der Textilindustrie sehr berechtigte Vorschlag ist abgelehnt worden.

Wie schon an anderer Stelle ausgeführt wurde, kommt der Bewertung der Warenlager eine große Bedeutung zu. Die bisherige Praxis hat die Bildung stiller Reserven auf den Warenlagern in viel weiterem Umfange zugelassen, als dies der Wehrsteuerbeschuß eigentlich vorsah. Dieses Entgegenkommen der Steuerverwaltung hat sich bewährt, weil es den Risiken, Preisschwankungen, Modeänderungen, Saisonbedürfnissen usw., die gerade in der Textilindustrie eine große Rolle spielen, Rechnung zu tragen vermochte. Die Steuerverwaltung glaubte nun aber, eine einheitliche Abschreibungspraxis auch für die Bewertung von Warenlagern einführen zu müssen und schlug eine Toleranzmarge von 30% vor. Wenn die Reserven diesen Prozentsatz übersteigen, so hätte der Pflichtige die weitergehenden Abschreibungen nachzuweisen. Wir können es uns ersparen, auf die Nachteile einer solchen Regelung einzutreten, da wir sie an anderer Stelle bereits angetönt haben. Wir möchten nur wiederholen, daß keine Veranlassung besteht, die bisherige Praxis der Steuerverwaltung zu ändern. Da noch kein endgültiger Entscheid gefällt ist, besteht immer noch die Hoffnung, daß die Eidg. Steuerverwaltung auf die wirtschaftlichen Belange Rücksicht nimmt.

Es ist selbstverständlich, daß die Pflichtlager eine steuerliche Sonderregelung verdienen. Für die Textilindustrie spielten solche Kriegsreserven bisher keine Rolle. Nachdem nun aber nach einem kürzlich getroffenen Entscheid des Delegierten für wirtschaftliche Landesverteidigung auch auf dem Gebiete der Textilien Pflichtlager angelegt werden können, nämlich für Baumwolle, Wolle, Zellulose, importierte Garne und importierte Wollgewebe, erhält die Pflichtlagerbewertung auch für die Textilkreise eine wachsende Bedeutung. Die Wehrsteuer sieht auf den Pflichtlagern Abschreibungen bis zum Vorkriegswert ohne besonderen Nachweis vor. In speziell gelagerten Fällen ist es auch möglich, Abschreibungen unter den Vorkriegswert bewilligt zu erhalten. Die so gebildeten Reserven sind erst bei der Auflösung zu versteuern.

II. Warenumsatzsteuer.

Unerfreulich ist die starke Erweiterung der Freiliste, die dem Bunde beträchtliche Einnahmehausfälle bringen und immer mehr Kreise veranlassen wird, ähnliche Begehren zu stellen, aber eben — wir stehen vor den Nationalratswahlen!

Die von der Vereinigung des Schweizerischen Import- und Großhandels seit langem postulierte Erleichterung der Besteuerung des Eigenverbrauches ist verwirklicht worden, indem der Steuersatz nun auf 2, bzw. 4% reduziert wurde.

Neu und sehr erwünscht ist die obligatorisch erklärte verdeckte Ueberwälzung. Die gesonderte Berechnung der Umsatzsteuer hat ja bekanntlich bei den Konsumenten immer wieder Anstoß erregt. Bei Engroslieferungen bleibt die Wahl der Ueberwälzungsart der Parteivereinbarung überlassen.

In vielen Fällen weicht die Umsatzsteuer einer Ware erheblich von dem Steuerbetrag ab, der auf Grund des im Einfuhrtarif enthaltenen Mittelwertes an der Grenze berechnet worden ist. Bisher fehlte die Möglichkeit der Nachforderung von Steuerbeträgen, die sich beim Vergleich der Einfuhrabgabe mit der vom Wert berechneten internen Umsatzsteuer ergeben.

Ein Fortschritt bedeutet auch der nun mögliche steuerfreie Bezug von Verpackungsmaterialien. Solche Materialien, die der Lieferant mit der Ware abgibt und die ihm nicht zurückzugeben sind, gelten als Teil der gelieferten

Ware und werden steuerlich gleich behandelt wie diese. Das Packmaterial kann also inskünftig gegen Vorweisung der Grossistenerklärung steuerfrei bezogen werden. Bei der Lieferung verpackter Waren an den Abnehmer ist der für die Verpackung in Rechnung gestellte Betrag zum gleichen Steuersatz zu versteuern, der für die Ware gilt. Es ist also gleichgültig, ob dieser Betrag separat fakturiert oder im Warenpreis eingerechnet ist.

Mit dieser sauberen Lösung findet eine viel kritisierte Praxis der Steuerverwaltung ihren Abschluß und es ist den V. S. I. G. zu verdanken, daß endlich eine Aenderung möglich wurde.

Nach der bisher geltenden Ordnung wurde die Umsatzsteuer auf der Wareneinfuhr auch von den importierenden Grossisten erhoben. Sie waren aber befugt, die bezahlte Einfuhrsteuer von den von ihnen geschuldeten Steuern auf dem Warenumsatz im Inland in Abzug zu bringen. Die neuen Bestimmungen sehen nun vor, daß der Import von Waren, für die der Steuerpflichtige der Zollverwaltung eine Grossistenerklärung abgibt, von der Einfuhrsteuer befreit wird. Viele Umtriebe, die mit der bisherigen Regelung verbunden waren, fallen damit weg.

Die mehr stichwortartig erwähnten Neuerungen verschiedener Bestimmungen der Waren- und Umsatzsteuer-Gesetzgebung bedeuten einen Fortschritt. Immerhin sind noch nicht alle Wünsche der Wirtschaft berücksichtigt worden, insbesondere stößt die steuerliche Behandlung der Warenmuster immer noch auf heftige Kritik.

Aus aller Welt

Welterzeugung halbsynthetischer Spinnstoffe

Von Dr. Hermann A. Niemeyer

Aufschwung gebremst durch die Vollsynthese.

Seit der ersten industriellen Erzeugung von Reyon (Kunstseide) durch Hilaire de Chardonnet in Besançon im Jahre 1884 sind $\frac{2}{3}$ Jahrhunderte verstrichen. In diesem Zeitraum hat die Chemie das Produktionsgefüge der Textil- und Bekleidungswirtschaft erheblich verändert. Das Nitrat-Verfahren des französischen Grafen wurde später wieder aufgegeben. Schon lange besitzt das Viscose-Verfahren mit rund 85% der Welterzeugung vor dem Kupfer- und Acetat-Verfahren die Führung in der Reyon-Industrie, die bekanntlich gleich der Zellwolle auf der chemo-technischen Umgestaltung von Pflanzenzellulose beruht und deshalb als halbsynthetische Produktion bezeichnet wird. Durch das Aufkommen und Vordringen der vollsynthetischen Erzeugnisse mit ihren hervorragenden Sondereigenschaften (zunächst vor allem Nylon und Perlon) ist der Reyon- und Zellwollindustrie eine Konkurrenz erwachsen, aber bislang hat dieser Wettbewerb die älteren Chemiefasern kaum beeinträchtigt. In den USA allerdings, dem führenden Lande der chemo-technischen Produktion, hat die revolutionäre Vollsynthese schon Spuren hinterlassen. Insgesamt möchte man von einer Bremse sprechen, die dort der Reyon- und Zellwollindustrie in ihrem Aufschwung angelegt worden ist.

Aufstieg, Rückschlag, neuer Aufstieg.

Die Welterzeugung an Reyon und Zellwolle hat sich seit ihrer statistischen Erfassung folgendermaßen entwickelt (in 1000 t rund):

Jahr	Reyon	Zellwolle	zusammen
1896	0,6	—	0,6
1898	0,6	—	0,6
1900	1,0	—	1,0
1913	10,8	—	10,8

Jahr	Reyon	Zellwolle	zusammen
1920	25,0	—	25,0
1930	192,9	3,0	195,9
1933	302,0	13,0	315,0
1939	522,0	521,0	1043,0
1940	537,0	587,0	1124,0
1941	577,0	710,0	1287,0
1942	545,0	672,0	1217,0
1943	528,0	640,0	1168,0
1944	469,0	476,0	945,0
1945	424,0	271,0	695,0
1946	500,0	258,0	758,0
1947	595,0	305,0	900,0
1948	710,0	400,0	1110,0
1949	744,0	473,0	1217,0

Der Siegeszug des Reyon in den ersten 50 Jahren seines Daseins (1884/1933), vor allem aber der sprunghafte Hochschwung im 20. Jahrhundert bis zum Ausbruch der Weltwirtschaftskrise (1930), war auf dem Spinnstoffgebiet ohne Vorgang. Doch was hier schon relativ erstaunlich schien, wurde im folgenden Jahrzehnt unter dem Einfluß der nationalen Autarkien in den Staaten der ehemaligen Achse Berlin-Rom-Tokio absolut noch gewaltig überboten. Die Zahl von 1941 (577 000 t) spricht für sich selbst. Dieser Auftrieb des Reyon aber trat in den Schatten vor der einzigartigen Entwicklung der Zellwollproduktion, die in der kurzen Zeit von 1930 bis 1941 auf das 240-fache stieg und damit die Schwester überrundete. Der Rückschlag in und nach dem Niederbruch der früheren Achsenmächte blieb nicht aus. In Deutschland sank die Produktion beider Spinnstoffe von 408 400 t (1942) auf 51 500 t (1946; Ost- plus Westzonen), in Italien von 153 000 t (1942) auf 3 600 t (1945). Japan hatte bereits 1938 im China-Krieg mit 245 500 t den Gipfelpunkt erreicht, von dem ein Absturz auf